

Name des Bediensteten _____

Sozialversicherungsnummer _____

Personalnummer _____

Dienststelle _____

An
 Österreichische Post AG
 Personaladministration und –verrechnung
 Haidingergasse 1
 1030 Wien

Erklärung für die Gewährung des Kinderzuschusses

Die einzelnen Punkte sind zutreffendenfalls vom Bediensteten auszufertigen:

Rechtsgrundlage: § 4 Gehaltsgesetz 1956 (bzw. § 18 Dienstordnung)

§ 4 (1) Ein Kinderzuschuss von 15,60 Euro monatlich gebührt - soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist - für jedes Kind, **für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird** oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird. Als Kinder gelten:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören und diese oder dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Für folgende(s) _____*Kind(er) wird der Kinderzuschuss beantragt:

*Im obigen Feld angeben, welcher der in Z 1 bis 5 angeführten Fälle zutrifft, zB. „eheliches“ oder „uneheliches“ Kind

Name des Kindes	Geburtsdatum

Anzuschließende Nachweise:

- **Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe vom Finanzamt**
- Geburtsurkunde soweit nicht bereits vorgelegt
- Bei legitimierten Kindern bzw. Wahlkindern: Gerichtsbeschluss
- Bei sonstigen Kindern: Nachweis, dass diese dem Haushalt der/des Bediensteten angehören (z.B. Meldezettel oder Beschlussausfertigung eines Pflegschaftsgerichtes) und die/der Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt (z.B. Bestätigung des Jugendamtes, Zahlungsbelege hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages)

Erklärung für den Fall, dass mehrere Personen Anspruch auf Kinderzuschuss hätten:

§ 4 (3) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der älteren Person vor.

Name des Kindesvaters/der Kindesmutter	Geburtsdatum	Dienstgeber

- Der Kindesvater/die Kindesmutter steht in keinem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde)
- Der Kindesvater/die Kindesmutter steht in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, hat aber keinen Anspruch auf Kinderzuschuss
- Der Kindesvater/die Kindesmutter steht in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und verzichtet auf den Kinderzuschuss

Nachweis: Verzichtserklärung des Kindesvaters/der Kindesmutter und Bestätigung des Dienstgebers, dass kein Kinderzuschuss gewährt wird.

§ 4 (5) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie oder er aber nachweist, dass erst später von dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde/der Personaladministration zu melden (z.B. bei anschließendem Studium nach Vollendung der Volljährigkeit).

§ 4 (6) Bei rechtzeitiger Meldung nach Abs. 5 gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag.

§ 4 (7) Auf die Dauer des gänzlichen Entfalles des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss

Unterschrift _____ Datum _____